

- c) an Orten, an welchen sich keine der unter b bezeichneten Reichsbankanstalten befindet, durch die in der Anlage IV bezeichneten Landesbanken,
zu b und c mittelst Baarzahlung;
- d) mittelst Uebersendung durch die Post im Zustande.

2. Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei hauptsächlich die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Änderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse, Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle (zu 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermin beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preussischen Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Kasse gestellt, und die Zahlung kann abdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die preussische Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gestellt wird.

Artikel 8 (§ 19 a. a. D.).

Änderungen in der Person oder Wohnung des Jinsen-Empfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesen Termin vorausgehenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingeht.

[24] IV. Daß von der Direktion der „Rhenania“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln, an Stelle des E. Martin in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Emil Fischer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. April 1880 (Regierungs-Blatt Seite 67) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Februar 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.